

Kabinett des Bundeskanzlers
16. Sep. 2013
EINGELANGT
36844/2013
AM



Herrn
Bundeskanzler
Werner Faymann
1014 Wien



Salzburg, am 11. September 2013
Zahl: 12101-BG/421-2013

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Registrierung von Gesundheitsberufen (Gesundheitsberuferegister-Gesetz – GBRegG) erlassen und das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz geändert wird; Nicht-Zustimmung des Landes Salzburg gemäß Art 102 Abs 4 B-VG

Bezug: ZI BKA-633.230/0002-V/2/a/2013

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Im Gegenstand teile ich mit, dass die Salzburger Landesregierung unter dem Datum des 9. September 2013, ZI 20031/RU/2013/225-2013, beschlossen hat, die Zustimmung zur Kundmachung des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Registrierung von Gesundheitsberufen (Gesundheitsberuferegister-Gesetz – GBRegG) erlassen und das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz geändert wird (BlgNR 2445, XXIV. GP), nicht zu erteilen.

Diesem Beschluss liegen folgende Erwägungen zugrunde:

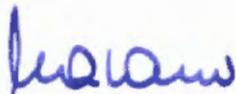
Das vom Nationalrat beschlossene Gesetz widerspricht allen Deregulierungsbestrebungen. Die zu seiner Begründung angeführten Punkte (Bedarfsplanung für den Gesundheits- und Krankenpflegebereich, Informationsverpflichtungen auf Grund der Berufsankennungsrichtlinie und der Richtlinie über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung sowie Qualitätssicherung durch gesetzliche Fortbildungsverpflichtung) werden nicht als stichhaltig beurteilt.

Der Personalbedarf ist den Planungsträgern auf Grund der vorhandenen demografischen Daten bekannt. Die vorgesehene Registrierung ist für das Ressourcenmanagement nicht erforderlich. Der Umfang der Daten, die gemäß § 5 gesammelt werden, ist für eine "generelle" Bedarfsplanung überschließend. Auch aus den genannten Richtlinien, die die Erleichterung der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen und die Niederlassung von

Personen in einem anderem Mitgliedstaat zum Ziel haben, kann nicht abgeleitet werden, dass für bzw über sämtliche Personen, die nicht einmal ansatzweise mit grenzüberschreitenden Tatbeständen in Verbindung gebracht werden können, eine Registrierung eingeführt und eine derart umfangreiche Datenfülle gesammelt werden muss. Kein Bedarf wird auch dahin gesehen, eine streng sanktionierte Fortbildungsverpflichtung (fehlende Registrierung mit Berufsausübungsverbot) gesetzlich einzuführen. Die notwendige Fortbildung wird bei Dienstnehmern von den Dienstgebern und bei Selbst-ständigen von diesen selbst schon im eigenen Interesse wegen allfälliger Haftungen wahrgenommen.

Schließlich werden den Spitalserhalter wieder ohne unbedingtes Erfordernis zusätzliche Kosten durch die diversen Meldepflichten (betreffend neue Mitarbeiter und Mitarbeite-rinnen so wie betreffend die bereits Beschäftigten) aufgebürdet.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wilfried Haslauer



LANDESHAUPTMANN
DR. WILFRIED HASLAUER
CHIEFSEHOF • POSTFACH 527 • A-5010 SALZBURG